

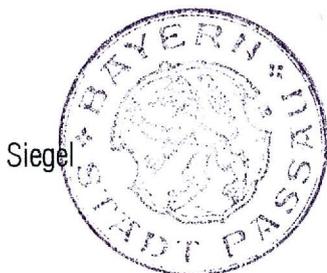
Bebauungsplan der
Stadt Passau



„Graneck“, 1. Änderung
Gemarkung Haidenhof

PASSAU
Leben an drei Flüssen

Der Bebauungsplanentwurf vom 20.11.1998 mit Begründung hat vom 06.05.1999 bis 08.06.1999 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 9 vom 28.04.1999 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom 26.07.1999 gemäß § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.



Passau, den 29.07.1999
Stadt Passau

Oberbürgermeister



Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 17 am 04.08.1999 rechtsverbindlich.

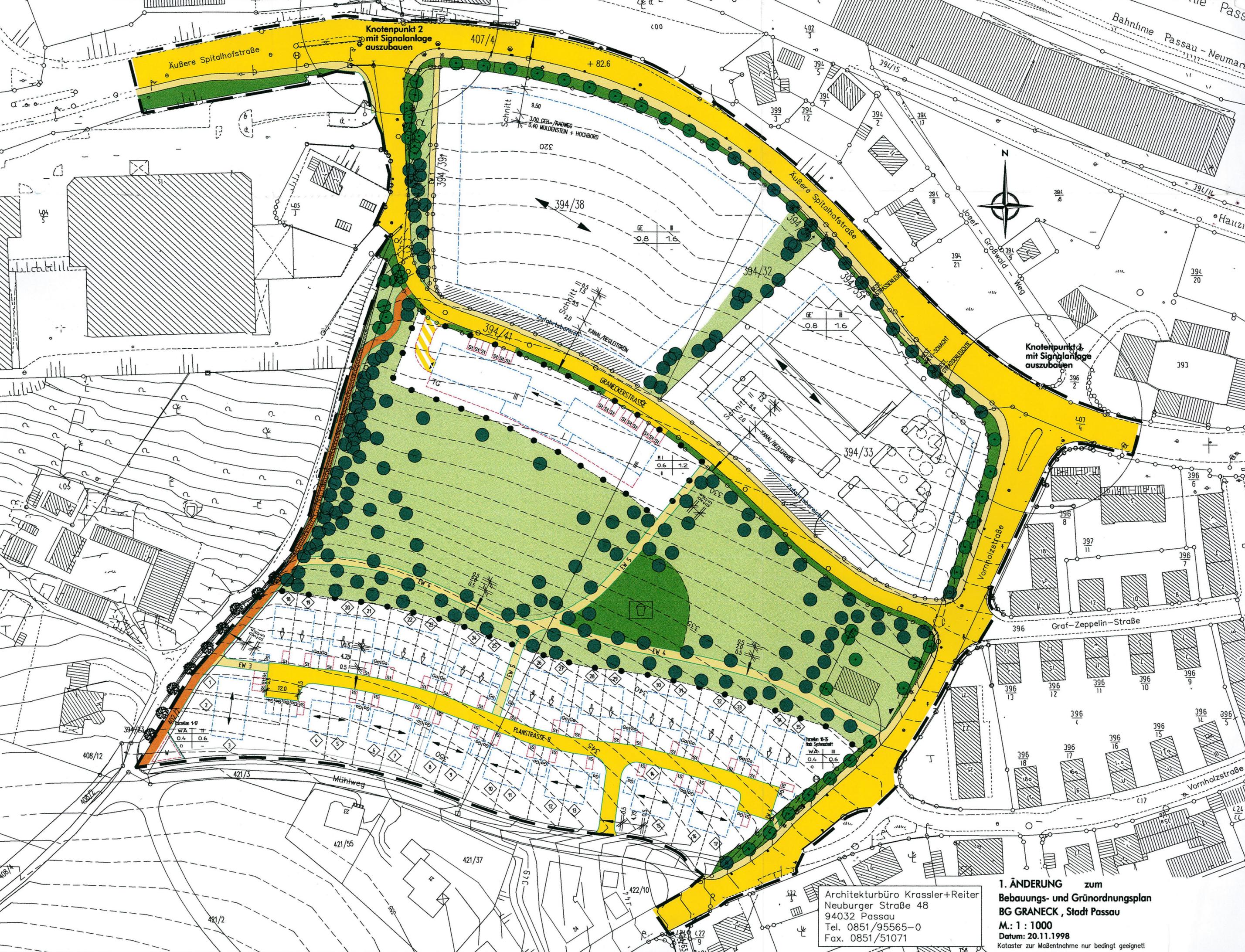
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung während der Dienststunden bereit.



Passau, den 02.08.1999
STADT PASSAU

Oberbürgermeister





Äußere Spitalhofstraße
Knotenpunkt 2 mit Signalanlage auszubauen
407/4



Knotenpunkt 3 mit Signalanlage auszubauen

Architekturbüro Krassler+Reiter
Neuburger Straße 48
94032 Passau
Tel. 0851/95565-0
Fax. 0851/51071

1. ÄNDERUNG zum
Bebauungs- und Grünordnungsplan
BG GRANECK, Stadt Passau
M.: 1 : 1000
Datum: 20.11.1998
Kataster zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!



EGON KRASSLER + RUDOLF REITER
ARCHITEKTEN BDB ING. (GRAD.)
94032 PASSAU - NEUBURGER STRASSE 48
TELEFON 0851/95565-0 - FAX 0851/51071

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 1.ÄNDERUNG VOM 20.11.1998
DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES GRANECK
VOM 06.10.1997
Zusammenfassung und Begründung der Änderungen

Seite : 1
von 3

Datum:
15.01.1999

Projekt Nr.: 9607

Bauvorhaben : Bebauungsplan Graneck

Bauherr : EPE GmbH, Eichberger Projektentwicklungs- und Erschließungsgesellschaft

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Baugebiet "Graneck" der Stadt Passau wurde am 21.12.1998 beschlossen.

Hiermit beantragen wir die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß den Vorbesprechungen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sollen entsprechend geändert werden:

1. Verbreiterungen der Verkehrsflächen mit Rechtsabbiegespur an der Äußeren Spitalhofstraße.
2. Wegfall der Verkehrsinsel in der Äußeren Spitalhofstraße/Vornholzstraße.
3. Verbreiterung der öffentlichen Fläche südlich der Granecker Straße durch die öffentliche, straßenbegleitende Grünfläche (Kanaltrasse).
4. Verschiebung des Mischgebietes entsprechend der neuen, öffentlichen Grundstücksgrenzen (s. Punkt 3.).
5. Änderung der Einmündung des Eigentümerweges EW 1 in den kombinierten Geh- und Radweg der Äußeren Spitalhofstraße.
6. Teilweise Änderung des EW 1 im Bereich der Granecker Straße sowie des Zufahrtbereiches zum Grundstück, Flur-Nr. 394/38.
7. Änderung des kombinierten Geh- und Fahrradweges entlang der Äußeren Spitalhofstraße.
Geh- und Radweg, Breite 3,00 m
Entwässerung, Breite 0,40 m (Muldenstein + Hochbord)
8. Wegfall des Eigentümerweges, EW 2.
9. Änderung der privaten Grünfläche zwischen Flur-Nr. 394/33 (Aldi) und Flur-Nr. 394/38.
10. Änderung der Baugrenzen des Grundstücks Flur-Nr. 394/38.
11. Änderung der Baugrenzen des Grundstücks Flur-Nr. 394/33 (Aldi).



EGON KRASSLER + RUDOLF REITER
ARCHITEKTEN BDB ING. (GRAD.)
94032 PASSAU - NEUBURGER STRASSE 48
TELEFON 0851/95565-0 - FAX 0851/51071

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 1.ÄNDERUNG VOM 20.11.1998
DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES GRANECK
VOM 06.10.1997
Zusammenfassung und Begründung der Änderungen

Seite : 2
von 3

Datum:
15.01.1999

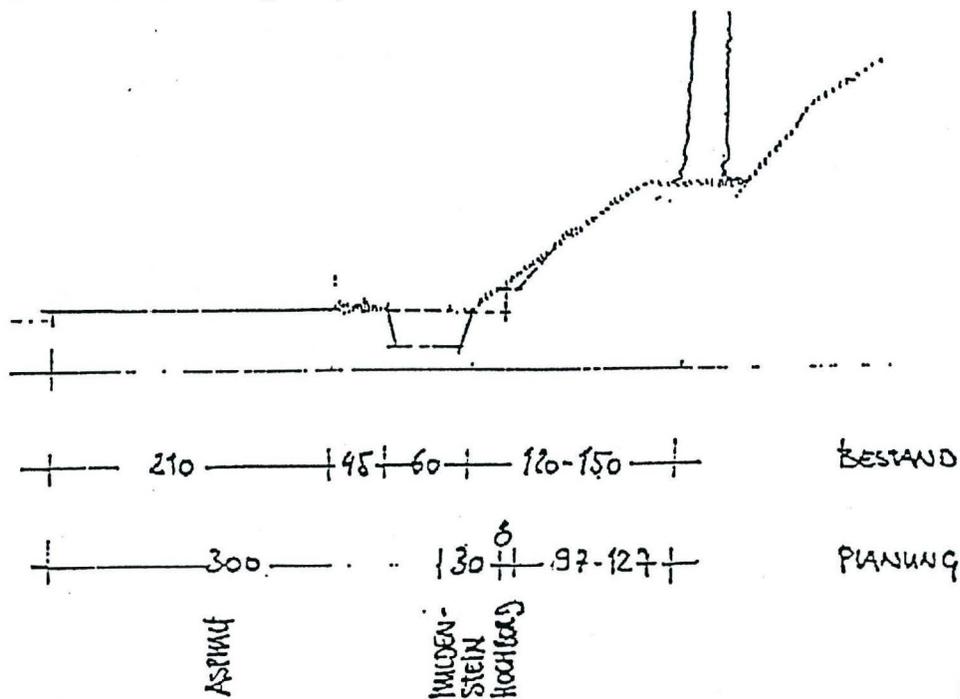
Projekt Nr.: 9607

Bauvorhaben : Bebauungsplan Graneck

Bauherr : EPE GmbH, Eichberger Projektentwicklungs- und Erschließungsgesellschaft

Begründungen für die Änderungen des Bebauungsplanes:

- Zu 1. Es hat sich als notwendig erwiesen, die Verkehrsfläche zu vergrößern, damit der rechtsabbiegende Verkehr reibungslos abfließen kann.
- Zu 2. Die Verkehrsinsel hätte die Rechtsabbiegespur beengt.
- Zu 3. Damit die Kanaltrasse auf öffentlichen Grund liegt, wurde die öffentliche Fläche erweitert.
- Zu 4. Als Folge der Verbreiterung der öffentlichen Fläche muß das Mischgebiet in der gleichen Größe verschoben werden.
- Zu 5. Damit an der Einmündung keine Treppe erforderlich ist wurde hier ein leichter Hohlweg gebildet.
- Zu 6. Der EW 1 mußte geändert werden, weil eine Teilung des Grundstücks Flur-Nr. 394/38 zu erwarten und dadurch eine Verbreiterung des möglichen Zufahrtbereiches erforderlich ist. Demzufolge wurde der Gehweg in der gleichen Art ausgeführt wie im Bereich des Aldi-Grundstückes (Flur-Nr.394/33).
- Zu 7. Damit die 11 vorhanden Winterlinden nicht entfernt werden müssen, soll der kombinierte Geh- und Fahrradweg entsprechend Schnitt III ausgeführt werden.





EGON KRASSLER + RUDOLF REITER
ARCHITEKTEN BDB ING. (GRAD.)
94032 PASSAU - NEUBURGER STRASSE 48
TELEFON 0851/95565-0 - FAX 0851/51071

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 1.ÄNDERUNG VOM 20.11.1998
DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES GRANECK
VOM 06.10.1997
Zusammenfassung und Begründung der Änderungen

Seite : 3
von 3

Datum:
15.01.1999

Projekt Nr.: 9607

Bauvorhaben : Bebauungsplan Graneck

Bauherr : EPE GmbH, Eichberger Projektentwicklungs- und Erschließungsgesellschaft

Fortsetzung der Begründungen:

- Zu 8. Der EW 2 wurde geplant, weil an der Äußeren Spitalhofstraße eine Bushaltestelle geplant war. Nachdem diese Haltestelle nicht errichtet wird, ist auch die Notwendigkeit des EW 2, der zur Abkürzung gedient hätte, nicht mehr gegeben.
- Zu 9. Wegen des Wegfalls des EW 2 ändert sich die Form der geplanten Grünzone. Die bisher vorgeschriebene Anzahl von Bäumen und die Größe der Grünfläche bleibt unverändert.
- Zu 11. Die Baugrenzen müssen aufgrund der Änderung des Grundstückszuschnittes (Wegfall des EW 2) angepaßt werden.
- Zu 10. Durch die genehmigte Bebauung und die tatsächliche Grundstücksfläche der Fa. Aldi müssen die Baugrenzen auf den derzeitigen Ist-Stand gebracht werden.

Aufgestellt:

Passau, den 15.01.1999

ARCHITEKTURBÜRO
EGON KRASSLER + RUDOLF REITER
ARCHITEKTEN BDB ING. (GRAD.)
94032 PASSAU - NEUBURGER STR. 48
TEL/0851/95565-0
FAX 0851/51071

ARCH. KRASSLER + REITER						
alt						Akte
	14. Jan. 1999					
neute						

INGENIEURGESELLSCHAFT

Ludwig-Eckert-Str. 10
D-93049 Regensburg
Telefon 0941/2004-0
Telefax 0941/2004-200
e-mail: ebb@donau.de

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "GRANECK" DER STADT PASSAU

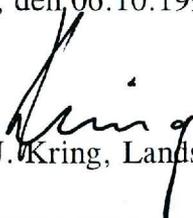
Auftraggeber: Architekturbüro
Krassler + Reiter
Neuburger Str. 48
94032 Passau

Proj. Nr.: 701 189

Aufgestellt: Regensburg, den 06.08.1997

Geändert: Regensburg, den 06.10.1997


i.V. A. Geiler


i.A. J. Kring, Landschaftsarchitekt

INHALT

Übersichtslageplan M 1:5000

Bebauungsplan M 1:1000

Straßenquerschnitte

Festsetzungen

Planzeichen als Festsetzungen

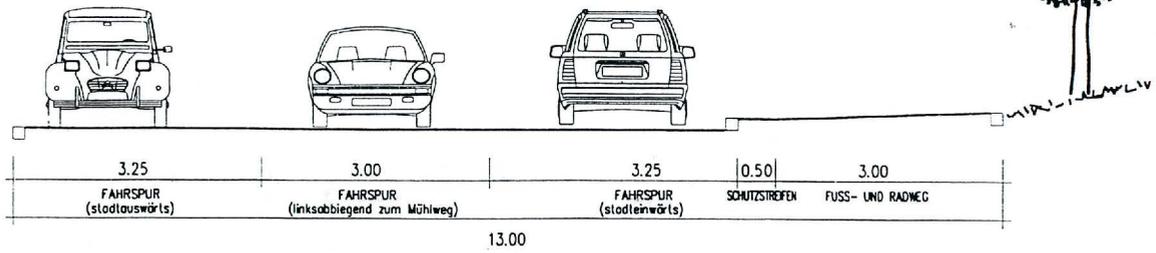
Textliche Festsetzungen

Hinweise

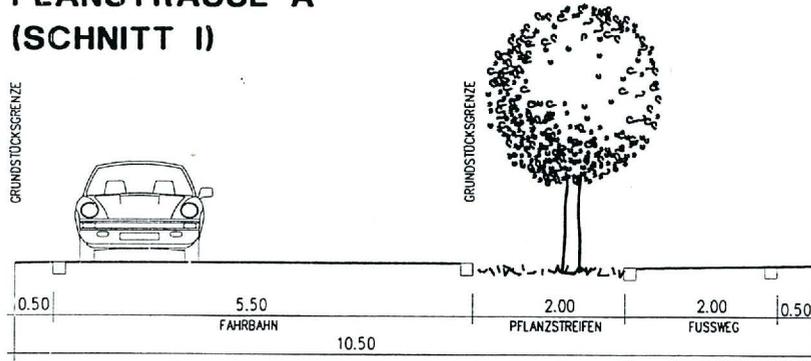
Verfahren

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

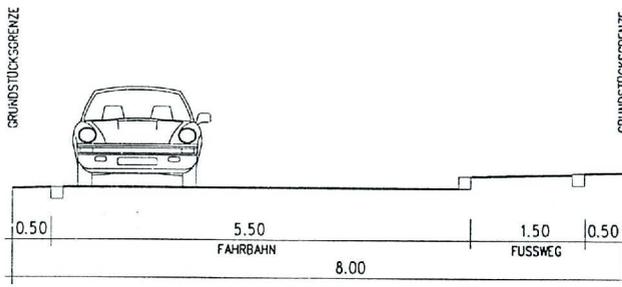
ÄUSSERE SPITALHOFSTRASSE (REGELQUERSCHNITT)



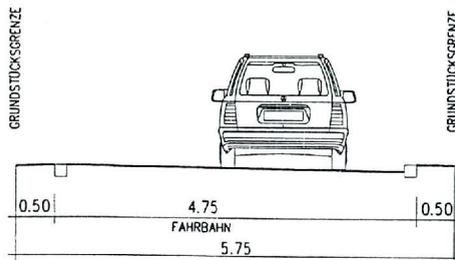
PLANSTRASSE A (SCHNITT I)



PLANSTRASSE A (SCHNITT II)

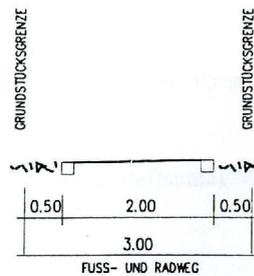


PLANSTRASSE B



FUSS- UND RADWEG

ÖFFENTLICH GEWIDMETER EIGENTÜMERWEG
MIT VERSORGUNGSSTREIFEN



**Bebauungs- und Grünordnungsplan
BG GRANECK , Stadt Passau**

Entwurf vom 06.08.1997
geändert: 06.10.1997



Planzeichen als Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nutzungsschablone

WA	II	Gebietsart	Zahl d. Vollgeschosse
0,4	0,6	GRZ	GFZ
o	-	Bauweise	-

1. Bauliche und sonstige Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO),
nicht zugelassen sind Tankstellen, Lagerhäuser und -plätze und Multiplex-Kinos
GRZ und GFZ (ohne TG) wie in Nutzungsschablone

GE' eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO),
nicht zugelassen sind Tankstellen, Lagerhäuser und -plätze und Multiplex-Kinos
Während der Nacht (22.00 - 7.00 Uhr) darf dort ein flächenbezogener
Schallleistungspegel von 45 dB(A) nicht überschritten werden.
Der Störungsgrad wird entsprechend einem MI festgesetzt.
GRZ und GFZ (ohne TG) wie in Nutzungsschablone

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO),
nicht zugelassen sind Tankstellen und Multiplex-Kinos
GRZ und GFZ (ohne TG) wie in Nutzungsschablone

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO),
GRZ und GFZ (ohne TG) wie in Nutzungsschablone

I,II,III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o g Bauweise (o=open), (g=geschlossen)

 Baugrenze, die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs.4 u. 5 BayBO sind einzuhalten

 Firstrichtung zwingend



Einzuhaltende Richtung des Dachgefälles bei Pultdächern (Parz. Nr. 18 - 35)



Umgrenzung von Flächen für Neben- und Gemeinschaftsanlagen und Stellplätzen
TG = Tiefgarage mit Zufahrtsrichtung,
St = Stellplatz
W = Wertstoffinsel



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie und Linie zwischen öffentlichen und privaten Flächen



Rad- / Fußweg (EW x = öffentlich gewidmeter Eigentümerweg)



beschränkt öffentlicher Weg, nur für Fußgänger,
gesperrt für Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Anlieger



Verkehrsflächen mit besonderer Nutzung auf Privatgrund (TG-Zufahrt)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Ga

Garagen



Zufahrtsbereiche



bestehendes Gebäude mit Zufahrt, genießt Bestandsschutz

2. Grünordnung



Private Grünflächen



Öffentliche Grünflächen



zu erhaltende Bäume



zu beseitigende Bäume



neu zu pflanzende Bäume (Standortvorschlag)

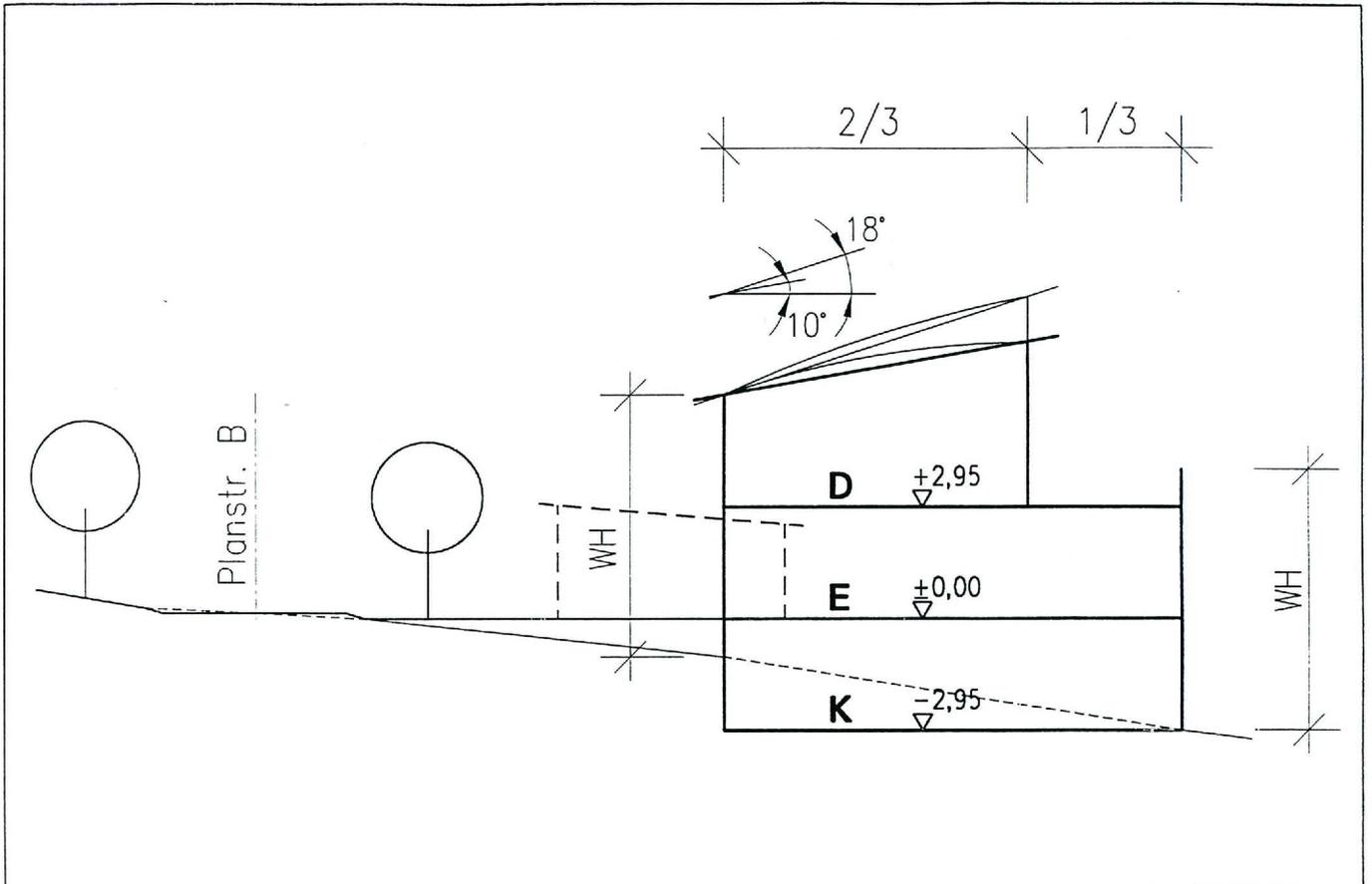


neu zu pflanzende Bäume (Standort wie Planzeichen)



Öffentlicher Kinderspielplatz

3. Systemschnitt (M 1 : 200) für Parzellen Nr. 18 -35



Textliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

1.1 Gebäude im GE'/GE-Gebiet:

1.1.1 Dachformen, Neigung, Deckung:

Satteldach	5° - 20°
Walmdach	5° - 20°
Zeltdach	5° - 20°
Pulldach	5° - 20°
	5° - 10° bei Gebäudebreiten über 10 m
Sheddach -	max. 60°
Tonnendach	max. Scheitelhöhe b/8
Flachdach	

Dachdeckung bei geneigten Dächern: Blech, Ziegel- oder Betondachsteine, Kies

1.1.2 Fassadengestaltung

Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist mit der Stadt Passau - Stadtplanung - abzustimmen.

Generell sind gedeckte Farbtöne zu verwenden.

Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

1.1.3 Wandhöhe talseits max. 14,0 m

1.2 Gebäude im MI-Gebiet:

1.2.1 Dachformen, Neigung, Deckung:

Satteldach	20° - 30°
Walmdach	20° - 30°
Zeltdach	5° - 20°
Pulldach	5° - 20°
	5° - 10° bei Gebäudebreiten über 10 m (oder versetzte Pulldächer)
Tonnendach	max. Scheitelhöhe b/8
Flachdach	

Dachdeckung: Blech, Ziegel- oder Betondachsteine, Kies

1.2.2 Fassadengestaltung

nur Putzfassaden zulässig; ansonsten analog Ziff. 1.1.2

1.2.3 Wandhöhe talseits max. 13,0 m

1.3 Gebäude im WA-Gebiet:

1.3.1 Doppelhäuser **Parzellen Nr. 4 - 17** Reihenhaus **Parzellen Nr. 1 - 3**

Je Doppelhaus bzw. Reihenhaus ist max. 1 Wohneinheit zulässig
Ausnahme: zusätzlich eine Einliegerwohnung

1.3.1.1 Dachformen, Neigung, Deckung:

Satteldach	30° - 35°
mittig versetztes Pultdach	20° - 30°
Tonnendach	

1.3.1.2 Dachdeckung: Blech, Ziegel- oder Betondachsteine

1.3.1.3 Dachaufbauten: je Doppelhaus bzw. Reihenhaus
1 Dachgaube pro Dachseite
Vorderansichtsfläche je Gaube max. 2,00 m²

1.3.1.4 Sockel: Putzsockel max. 0,50 m

1.3.1.5 Wandhöhe tal-seits max. 7,00 m

1.3.2 Stadthäuser nach Systemschnitt **Parzellen Nr. 18 - 35**

Je Stadthaus ist max. 1 Wohneinheit zulässig
Ausnahme: zusätzlich eine Einliegerwohnung

1.3.2.1 Dachformen, Neigung, Deckung:

Pultdach	10° - 18°
Tonnendach	
Terrassen auf Flachdach	

1.3.2.2 Dachdeckung: Blech, Ziegel- oder Betondachsteine

1.3.2.3 Dachaufbauten: unzulässig

1.3.2.4 Sockel: Putzsockel max. 0,50 m

1.3.2.5 Wandhöhe (WH): tal- und berg-seits max. 6,80 m

1.4 Garagen

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung sowie der Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.

An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten.

Bei der Tiefgarage ist die Dachfläche zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen.

1.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Holzlatten- oder Maschendrahtzäunen jeweils mit Heckenhinterpflanzung mit max. 1,50 m Höhe im WA/MI zulässig. Höhe im Bereich von Sichtfeldern max. 0,80 m.

Im GE/GE' sind Maschendrahtzäune mit max. 2,00 m Höhe zulässig.

1.6 Geländeangleichungen / Stützmauern

Geländeangleichungen, insbesondere an benachbarten Grundstücksgrenzen, sind mit Böschungen im natürlichen Gefälle vorzunehmen und zu bepflanzen.

Geländebedingte Stützmauern sind im WA und MI bis zu einer Höhe von max. 1,50 m, im Bereich von TG-Zufahrten bis max. 2,00 m, zulässig.

Im GE/GE' sind geländebedingte Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

Sämtliche Stützmauern ab einer Höhe von 1,50 m sind zu begrünen.

1.7 Stellplätze

Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (siehe hierzu auch Ziffer 2.2)

1.8 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind mit der Stadt Passau abzustimmen (Werbeanlagensatzung).

1.9 Sonnenenergie

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind sowohl auf Dachflächen als auch auf senkrechten Bauteilen wie Außenwänden und Brüstungen zulässig.

1.10 Verkehrsplanung

Die Knotenpunkte der Äußeren Spitalhofstraße mit Vornholzstraße und Mühlweg erhalten eine Vollsignalisierung mit Ausbau der Fahrspuren.

Die Äußere Spitalhofstraße wird gemäß Regelquerschnitt ausgebaut.

1.11 Abwehrender Brandschutz

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken einschl. ihrer Zufahrten müssen § 3 Abs. 5 DVBayBO vom 02.07.82 (GVBl. S.452) und DIN 14090 entsprechen.

2 Grünordnung

2.1 Öffentliche Grünflächen

Bäume an Verkehrsflächen:

Die Bepflanzung an der Äußeren Spitalhofstraße im Bereich des geplanten GE ist mit der gleichen Baumart entlang der gesamten Äußeren Spitalhofstraße und der Vornholzstraße fortzuführen. Ansonsten stehen für die Bepflanzung an Verkehrsflächen die folgenden Gehölze zur Verfügung:

<i>Bäume</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocast.	Roskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Tilia cordata	Winter-Linde

Pflanzgröße

Bäume an Verkehrsflächen

Für die im Plan dargestellten Gehölze an Verkehrsflächen sind ausschließlich Hochstämme mit dem Mindeststammumfang 20-25 cm (4 x verpflanzt, mit Wurzelballen) zu verwenden. Das jeweils verkehrstechnisch notwendige Lichtraumprofil (Kronenaufastung) und der von den Straßenträgern vorgeschriebene Abstand vom Fahrbahnrand ist einzuhalten.

2.2 Private Grünflächen

Grüngürtel

Das Baugebiet ist durch einen breiten parkartig gestalteten Grüngürtel durchzogen, der das geplante Baugebiet gestalterisch in die Landschaft einbindet.

Am westlichen und östlichen Rand des Baugebiets sind zur Anbindung an die benachbarten Obstwiesen und als Ausgleich für die Überplanung der Obstwiese im Nordosten verstärkt Obstbäume zu pflanzen.

Als Windschutz ist die Bepflanzung am westlichen Rand des Baugebiets dichter zu gestalten und durch Strauchpflanzungen zu ergänzen.

Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten autochthonen Gehölzen (vgl. Pflanzliste).

Gehölze für Grünflächen:

<i>Bäume</i>		<i>Sträucher</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn	Corylus avellana	Hasel
Betula pendula	Hängebirke	Crataegus oxyacantha	Zweigriffel. Weißdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus monogyna	Eingriffel. Weißdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Pyrus pyraeaster	Holz-Birne	Cornus mas	Kornelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Quercus robur	Stiel-Eiche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Sorbus aucuparia	Eberesche	Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Sorbus torminalis	Elsbeere	Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide	Rhamnus carthatica	Kreuzdorn
Tilia cordata	Winter-Linde	Rosa arvensis	Hecken-Rose
standorttypische Obstbäume (Hochstamm)		Viburnum opulus	Gew. Schneeball

Einzelbäume:

Zulässig sind nur Hochstämme mit Mindeststammumfang 16-18 cm bzw Stammbüsche (mind. 3x verpflanzt).

Gehölzpflanzungen (flächig)

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, 200 - 250 h

Sträucher: Sträucher, 2 x verpflanzt, 100-150 h

Grundstücke im GE

Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen.

Die Grundstücke sind zur landschaftlichen Einbindung mit einer mindestens 2-3 reihigen Pflanzung bestehend aus standortgerechten autochthonen Gehölzen (vgl. Pflanzliste Gehölze für öffentliche Grünflächen) einzugrünen. Auffällige Blattfarben und -formen sowie dicht gepflanzte Nadelgehölze sind hier aus gestalterischen Gründen nicht zulässig. Für Grundstückszufahrten und -eingänge kann die Eingrünung unterbrochen werden. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Kiesdecke, Schotterrasen, Pflaster mit Fuge) zu gestalten und möglichst durch Bäume zu untergliedern.

Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Grundstücke im WA und MI

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum zu pflanzen.

Straßenseitige Grundstücksflächen sind als Rasen bzw. Staudenflächen oder begrünte Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise (Kiesdecke, Schotterrasen, Pflaster mit Fuge) zu gestalten.

Grünflächen können für Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.

Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Dachwasser

Das anfallende Dachwasser sollte zur Verminderung des Oberflächenabflusses in Zisternen gesammelt und genutzt werden.

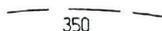
Hinweise



bestehende Grundstücksgrenze



aufzulassende Grundstücksgrenze



Höhenschichtlinie

394/31

Flurnummer



mögl. künftige Grundstücksgrenze



bestehende Bäume außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Bushaltestelle



Parzellen Nr. im WA

VERFAHREN

Der Bebauungsplanentwurf vom 06.10.1997 mit Begründung hat vom 23. Okt. 1997 bis 24. Nov. 1997 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 21 vom 15. Okt. 1997 bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom 21. Dez. 1998 gemäß § 10 BauGB i.V. mit Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.



Passau, 26. Jan. 1999

STADT PASSAU

W. Höller
Oberbürgermeister

dm

~~Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Regierung von Niederbayern angezeigt. Die Regierung hat mit Schreiben vom _____ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~

~~Landshut, _____~~

~~REGIERUNG VON NIEDERBAYERN~~

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 3 am 03. Feb. 1999 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Stadtgestaltung während der Dienststunden bereit.



Passau, 26. Jan. 1999

STADT PASSAU

W. Höller
Oberbürgermeister

dm